

**Beschlüsse des Gemeinderats**  
**Sitzung vom 27. Mai 2024**

**Gemeinderat**  
Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil  
Telefon 044 789 72 16  
praesidiales@waedenswil.ch  
www.waedenswil.ch

1. Der Weisung 15, vom 25. September 2023, wird zugestimmt:
  - 1.1. Für die Überbauung der Büelenhäuser in der Büelenstrasse 5 und 7 auf dem MEWA Areal mit 2 Mehrfamilienhäusern wird ein Verpflichtungskredit von CHF 15.5 Mio. +/- 15% (inkl. MwSt.) bewilligt.
  - 1.2. CHF 1.72 Mio. des Verpflichtungskredits werden durch die Einnahmen aus dem städtebaulichen Vertrag über den Ausgleich planungsbedingter Vorteile vom 4. August 2022 finanziert.
  - 1.3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Stand April 2023) bis zur Bauausführung.
2. Der Weisung 18, vom 29. Januar 2024, wird mit Änderungen zugestimmt: Das Gasreglement vom 2. Dezember 2002 wird teilrevidiert.
  - 2.1. Art. 45 (neu) Finanzielle Vergütung an die Stadt (ersetzt bestehenden Art. 45, Erschliessungsbeiträge)

Die Gasversorgung leistet eine finanzielle Vergütung zuhanden des allgemeinen Finanzhaushalts zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos der Stadt Wädenswil.

Diese wird auf die transportierte Menge im Wädenswiler Verteilnetz erhoben und beträgt maximal 1.0 Rp./kWh und Jahr.

Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.
  - 2.2. Art. 46 (neu) Gebühr (ersetzt bestehender Art. 46, Anschlussgebühr)

Die Benützungsg Gebühr für das Gas und die Netznutzung berechnet sich aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit der Gaslieferung zuzüglich der finanziellen Vergütung an die Stadt und der Kosten für die Netzinfrastruktur. Die Benützungsg Gebühr wird verbrauchsabhängig und für gleiche Anwendungen und Produkte gleich erhoben. Für den Zähler wird eine Pauschalgebühr verrechnet.
  - 2.3. Art. 59 Inkrafttreten  
Abs. 2 (neu)  
Die Änderungen vom 27. Mai 2024 treten am 1. Januar 2025 in Kraft  
(bestehender Abs. 2 wird zu Abs. 3)
3. Das Postulat der FDP/BFPW-Fraktion, vom 2. Februar 2024, betreffend Beseitigung strukturelle Finanzierungslücke Stadt wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
4. Das Postulat der Fraktionen GLP und Grüne sowie der SP-Gemeinderatsmitglieder, vom

6. Februar 2024, betreffend Entsorgungsgutscheine wird nicht überwiesen und als erledigt abgeschrieben.
5. Die Interpellation von Christoph Mahler, EVP, Urs Hauser, EVP, Daniel Willi, SP und Karin Signer, SP, vom 14. April 2024, betreffend "Medienmitteilung des Kantons Zürich zur Gesamtschau Deponien vom 5. April 2024" wird für dringlich erklärt.
6. Das Postulat der Fraktion Die Mitte, vom 11. Januar 2022, überwiesen am 14. Februar 2022, betreffend Sportanlagen wird aufrechterhalten.
7. Das Postulat der SP/EVP-Fraktion und weiteren Mitunterzeichnenden, vom 19. Oktober 2022, überwiesen am 28. November 2022, betreffend PV-Contracting gilt als erledigt und wird abgeschrieben.
8. Die Einbürgerungsgeschäfte werden gutgeheissen.

### **Fakultatives Referendum**

Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse (ohne Ziffer 8) kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

### **Für den Gemeinderat**

Roger Kempf, Ratssekretär